

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040402/0008-III/5/2007
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 30. Oktober 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 8.10.2007, GZ. BMF-040402/0008-III/5/2007, möchten wir zum oe. Gesetzentwurf innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass seitens der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in den vergangenen Monaten mehrfach die Bereitschaft bekundet wurde, verstärkt Verantwortung in der Finanzmarktaufsicht zu übernehmen. Als Ideallösung erschien der OeNB dabei die Umsetzung des – auf einer funktionalen Aufgabentrennung zwischen prudentieller Aufsicht und Verhaltensaufsicht beruhenden – sog. „Holländischen Modells“ bzw. zumindest die Übertragung der gesamten Bankenaufsicht (einschließlich des behördlichen Teiles) auf die OeNB.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf hat sich das BM für Finanzen aber für eine andere Organisationsform entschieden, welche die Behördenfunktion im Bereich der Bankenaufsicht bei der FMA als unabhängige und weisungsfreie Allfinanzaufsichtsstelle belässt, der OeNB jedoch unter Bereinigung zahlreicher Schnittstellen und Doppelgleisigkeiten eine deutlich erhöhte Stellung und Verantwortung auf dem Gebiet der Bankenaufsicht zuweist; zudem wird durch eine neue Bestimmung im Nationalbankgesetz auch dem Finanzmarktstabilitätsauftrag der OeNB verstärkt Rechnung getragen. In Summe sollte daher auch durch die im Gesetzentwurf geplante Organisationsform ein deutlich

effektiverer und effizienterer – auf einer gemeinsamen Verantwortung von FMA und OeNB beruhender – Aufsichtsprozess erreicht werden.

Die ins Auge gefasste Aufsichtsreform wird daher seitens der OeNB im Ergebnis – vorbehaltlich einer entsprechenden Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 2 – als akzeptable Lösung und deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo qualifiziert.

2. Materielle Kernpunkte

In einigen Punkten ist eine Änderung des Entwurfstextes jedenfalls erforderlich, um der vom Gesetzentwurf verfolgten Intention eines effektiveren und Schnittstellen bereinigenden Aufsichtsprozesses konsequent Rechnung zu tragen. Zum Teil dürfte es sich bei den diesbezüglichen Punkten ohnehin lediglich um redaktionelle Versehen handeln, deren Korrektur jedoch nichtsdestoweniger von großer Relevanz ist. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Punkte (die von der OeNB in der Folge vorgeschlagenen Gesetzestextänderungen bzw. –ergänzungen sind, soweit für die bessere Lesbarkeit erforderlich, durch Unterstreichung hervorgehoben):

2.1. Nationalbankgesetz

ad § 44b:

Gemäß den Anordnungen in Abs. 2 kann die OeNB jene Daten, die sie zur Wahrnehmung ihres Finanzmarktstabilitätsauftrages benötigt und über die sie nicht selbst verfügt, nur von der FMA anfordern bzw. durch die FMA bei den Finanzintermediären einholen lassen; ein direktes Dateneinholungsrecht wird der OeNB diesbezüglich durch den Gesetzentwurf nicht eingeräumt.

Diese Regelung erscheint zwar in Bezug auf Versicherungen, Wertpapierfirmen und Pensionskassen sachlich argumentierbar, nicht jedoch für den Bankenbereich, wo ein unmittelbares Dateneinholungsrecht der OeNB betreffend die Kreditinstitute eine notwendige Voraussetzung für eine zeitnahe und effiziente Wahrnehmung des Finanzmarktstabilitätsauftrages darstellt. Dies hat sich auch in der Vergangenheit mehrfach bestätigt. § 44 Abs. 2 NBG kann aufgrund der Verwendungsrestriktionen hinsichtlich der gemäß dieser Bestimmung eingeholten Daten nicht als Grundlage für die Einholung von Daten zu Finanzmarktstabilitätszwecken herangezogen werden.

§ 44b Abs. 2 letzter Satz müsste daher zur Statuierung eines direkten Dateneinholungsrechts der OeNB gegenüber den Kreditinstituten entsprechend adaptiert werden; dies könnte beispielsweise durch folgende Umschreibung bzw. Ergänzung erreicht werden: „Sind die von der Oesterreichischen Nationalbank angeforderten Daten bei der FMA nicht verfügbar, so sind sie von der FMA zu erheben, in die Datenbank gemäß § 79 Abs. 4a BWG einzustellen und ist die Oesterreichische Nationalbank hievon zu verständigen; benötigte Daten von Kreditinstituten können von der Oesterreichischen Nationalbank auch direkt eingeholt werden, wenn sie bei der FMA nicht vorliegen.“

Ferner sollte dieses Dateneinholungsrecht auch durch eine entsprechende Adaptierung des § 82 Abs. 2 NBG sanktionsbewehrt werden.

2.2. Bankwesengesetz

2.2.1. ad § 70 Abs. 1 Z 3:

Wie aus den Erläuterungen des Gesetzentwurfes und den mündlichen Aussagen der Regierungsparteien unzweifelhaft hervor geht, ist beabsichtigt, der OeNB die Zuständigkeit für sämtliche Vor-Ort-Prüfungen zu übertragen. Während sich in der dem Gesetzentwurf beigefügten Textgegenüberstellung eine Formulierung für den neuen § 70 Abs. 1 Z 3 BWG findet, die dieser Intention entspricht, ist dies beim Textentwurf selbst nicht der Fall. Die dort im zweiten Satz verwendete Formulierung, dass sich die Vor-Ort-Prüfungskompetenz der OeNB „auf die Prüfung aller in § 2 Z 57 bis 57e genannten Risikoarten“ erstreckt, schließt nämlich wesentliche Prüfungsbereiche, wie beispielsweise Geldwäscherei, interne Revision etc, aus der Prüfungskompetenz der OeNB aus.

Der Wortlaut des § 70 Abs. 1 Z 3 wäre daher an die in der Textgegenüberstellung verwendete Formulierung anzugleichen, sodass der zweite Satz dieser Bestimmung wie folgt lautet: „Die Kompetenz der Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten.“

2.2.2. ad § 77:

Angesichts der grenzübergreifenden Geschäftsaktivitäten der österreichischen Kreditinstitute wird es zunehmend erforderlich, mit den betreffenden ausländischen Behörden im Rahmen der Prüfungs-, Gutachtenserstellungs- und Analysetätigkeit zusammen zu arbeiten und – unbeschadet der Behördenzuständigkeit der FMA – auch seitens der OeNB Daten und Informationen an ausländische Behörden zur Verfügung zu stellen bzw. von diesen zu erhalten. Andernfalls würden die Prüfungs- und Analyseaktivitäten – auch infolge der beim Datenaustausch relevanten Reziprozitätsgesichtspunkte – deutlich erschwert und verkompliziert werden. Bei bankaufsichtlicher Relevanz wären die erhaltenen Daten in die Datenbank einzustellen.

Es müsste daher in den § 77, etwa durch einen neuen Abs. 5a, eine Regelung aufgenommen werden, welche der OeNB den Daten- und Informationsaustausch mit den ausländischen Behörden ermöglicht; diese neue Regelung könnte wie folgt lauten: *„Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, kann auch die Oesterreichische Nationalbank gemäß den vorstehenden Absätzen Auskünfte erteilen oder einholen sowie Unterlagen übermitteln und Daten weiterleiten; die Oesterreichische*

Nationalbank hat die FMA diesbezüglich zu informieren und bankaufsichtlich relevante Informationen in die gemeinsame Datenbank einzustellen.“

Sollte eine derart generell gehaltene Regelung nicht erwünscht sein, so müsste die FMA zumindest die Befugnis erhalten, die OeNB in Bezug auf bestimmte Kreditinstitute bzw. aufgabenbezogen zu einem unmittelbaren Informations- und Datenaustausch im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung zu ermächtigen.

3. Sonstige materielle Anmerkungen

Ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 2 gibt es seitens der OeNB einige weitere Anmerkungen und Anregungen, deren Berücksichtigung aus Gründen der Konsistenz bzw. Klarheit erforderlich wäre. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

3.1. Bankwesengesetz

3.1.1. **ad § 28a Abs. 3:**

In der Ziffer 1 sollte die Wortfolge „*keines anderen Rechtsträgers*“ durch die Worte „*eines anderen Rechtsträgers*“ ersetzt werden.

3.1.2. **ad § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 10:**

Analog zu der in § 69 Abs. 2 und 3 sowie auch im Einleitungssatz des § 70 Abs. 1 vorgesehenen Ersetzung des Begriffs der „Überwachung“ durch jenen der „Beaufsichtigung“ bzw. „Aufsichtstätigkeit“ wären auch in § 69 Abs. 1 und in § 70 Abs. 10 die entsprechenden Anpassungen der Begrifflichkeiten vorzunehmen. Ferner müsste in § 70 Abs. 10 nach den Worten „*Prüfungshandlungen durchführen*“ das Wort „*lassen*“ eingefügt werden.

3.1.3. **ad § 70 Abs. 1b iVm Abs. 1c:**

Das Verhältnis von Abs. 1b zu Abs. 1c ist unter bestimmten Konstellationen unklar. So kann die OeNB künftig gemäß § 70 Abs. 1c aus makroökonomischen Gründen ohne Prüfungsauftrag der FMA eine Vor-Ort-Prüfung vornehmen; gleichzeitig ist die OeNB gemäß § 70 Abs. 1b „*berechtigt und verpflichtet*“, im Fall, „*dass zur Gewährleistung der Kriterien gemäß Z 1 bis 5 eine Vor-Ort-Prüfung erforderlich ist, die nicht im gemeinsamen Prüfungsprogramm festgelegt ist, die FMA um die Erteilung eines zusätzlichen Prüfungsauftrages zu ersuchen*“.

Abgesehen davon, dass die Wortfolge „*zur Gewährleistung der Kriterien gemäß Z 1 bis 5*“ im letztgenannten Satz von ihrem Sinngehalt her nicht ganz eindeutig ist, kann es in Bezug auf den in § 70 Abs. 1b Z 1 angesprochenen Fall der Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute zu einer Überschneidung mit dem Tatbestand des § 70 Abs. 1c kommen. Es sollte daher zu § 70 Abs. 1b eine Klarstellung erfolgen, dass nur in jenen Fällen die Verpflichtung

tung zur Einholung eines Prüfungsauftrags besteht, in denen die OeNB nicht ohnehin nach Abs. 1c vorgeht.

Darüber hinaus bedürfte der dritte Satz des § 70 Abs. 1b einer Klarstellung dahingehend, dass im Prüfungsprogramm nur hinsichtlich der Z 1, 2 sowie 4 und 5 institutsbezogen die Prüfungsschwerpunkte sowie der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns festzulegen sind, per definitionem jedoch nicht hinsichtlich der Z 3 (anlassbezogene Prüfungen). Des Weiteren sollte die in § 70 Abs. 1b sechster Satz enthaltene Regelung betreffend die Entscheidungsfrist der FMA an die Regelung in § 70 Abs. 1a angeglichen werden, der zufolge die FMA über einen Antrag der OeNB „*unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche*“ zu entscheiden hat.

In § 70 Abs. 1b müssten daher der dritte bis sechste Satz wie folgt lauten: „*Im Prüfungsprogramm sind, ausgenommen im Fall der Z 3, jeweils institutsbezogen die Prüfungsschwerpunkte sowie der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns festzulegen. Stellt die Oesterreichische Nationalbank fest, dass aus bankaufsichtlichen Gründen eine Vor-Ort-Prüfung erforderlich ist, die nicht in dem gemeinsamen Prüfungsprogramm festgelegt ist, so ist sie berechtigt und verpflichtet, die FMA um die Erteilung eines zusätzlichen Prüfungsauftrags zu ersuchen; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1c vorliegen und die OeNB nach dieser Bestimmung vorgeht. Dieses Ersuchen hat einen inhaltlichen Vorschlag für den Prüfungsauftrag zu enthalten und hat jene Gründe anzuführen, die eine außerplanmäßige Prüfung rechtfertigen. Die FMA hat unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche entweder den Prüfungsauftrag zu erteilen oder diesen unter Angabe der Gründe abzulehnen.*“

3.1.4. ad § 70 Abs. 1d:

Der zweite Satz in diesem Absatz stellt eine wichtige Begleitregelung dar, um sicher zu stellen, dass Vor-Ort-Prüfungen letztlich auch dann ausgeführt werden können, wenn die geprüften Institute den OeNB-Prüfungsorganen den Zutritt oder sonst die für die Prüfungsdurchführung erforderliche Mitwirkung verweigern; aus Sicht der OeNB ist es jedoch fraglich, ob sich diese Regelung auch auf die ohne Prüfungsauftrag der FMA vorgenommenen Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1c bezieht. Im Gesetzentwurf sollte daher klargestellt werden, dass § 70 Abs. 1d zweiter Satz sich auch auf die Prüfungen der OeNB gemäß § 70 Abs. 1c erstreckt; andernfalls müsste noch eine eigenständige Regelung zur Absicherung des Prüfrechtes der OeNB gemäß § 70 Abs. 1c geschaffen werden.

3.1.5. ad § 70a Abs. 1:

Analog zu den Ausführungen unter Punkt 3.1.2. wäre in § 70a Abs. 1 der Begriff der „*laufenden Überwachung*“ durch jenen der „*Beaufsichtigung*“ zu ersetzen.

3.1.6. ad § 70a Abs. 2:

Unter Konsistenz- und Sachlichkeitsüberlegungen wäre es angezeigt, in § 70a Abs. 2 letzter Halbsatz einen Verweis auf die Absätze 1a bis Abs. 1c des § 70 aufzunehmen.

Darüber hinaus wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Wortlaut des Abs. 2 es der FMA in Hinkunft nicht mehr ermöglichen wird, Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände, Wirtschaftsprüfer oder sonstige Sachverständige mit der Prüfung zu beauftragen.

3.1.7. ad § 79 Abs. 3:

Im Sinne einer Optimierung der durch die Datenbank potentiell möglichen Effizienzsteigerungen wird seitens der OeNB angeregt, dass auch die Daten gemäß § 14 Abs. 3 FKG in die Datenbank eingestellt werden. Dies könnte im Rahmen einer neuen Z 5 geregelt werden.

Darüber hinaus könnte die Einrichtung der Datenbank zum Anlass genommen werden, von der bis dato in Papierform erfolgten Vorlage der Berichte gemäß § 44 BWG an die OeNB abzugehen und stattdessen nur mehr eine elektronische Übermittlung an die OeNB vorzusehen. Die Berichte könnten sodann ebenfalls in die Datenbank eingestellt werden, was deren Analyse wesentlich vereinfachen würde.

3.1.8. ad § 79 Abs. 4:

Analog zum Vorschlag in Punkt 3.1.3. wäre im dritten Satz dieses Absatzes die Wortfolge „*eigene Prüfungen der FMA*“ durch die Wendung „*eigene Erhebungen der FMA*“ zu ersetzen.

3.1.9. ad § 79 Abs. 4a:

Gemäß § 79 Abs. 4a BWG hat die OeNB die Einzelbankanalyse vorzunehmen. Während im Textentwurf nur auf die in der Datenbank enthaltenen Daten und Informationen als Grundlage für diese Analysen verwiesen wird, wird in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt, dass diese Analysetätigkeit „*auch Rückfragen und sonstige persönliche Kontakte (Managementgespräche)*“ umfasst. Aus Sicht der OeNB sind derartige Handlungen unabdingbar für eine effiziente und effektive Durchführung des Analyseprozesses, wobei allerdings der Begriff der „Rückfragen“ zu eng erscheint und der OeNB durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die für die Analysetätigkeit erforderlichen Auskünfte und Daten auch selbst einzuholen. Es wäre zudem für die Praxis hilfreich und unter legislativen Gesichtspunkten wohl auch korrekter, wenn sich diese klarstellenden Ausführungen betreffend den Umfang der Analysetätigkeit nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen, sondern auch im Gesetzestext selbst wieder finden würden, da die erwähnten Rechte zwar materiell betrachtet untrennbar mit der Analysetätigkeit verbunden sind, bei einer strikten Wort-

interpretation jedoch keine explizite Deckung finden. Die auf direktem Wege eingeholten Daten und Informationen wären bei bankaufsichtlicher Relevanz in die Datenbank einzustellen.

Unter dem Gesichtspunkt einer konsistenten Begriffsverwendung sollte zudem im zweiten Satz der Ausdruck der „laufenden gesamthaften Auswertung“ durch den Terminus der „laufenden gesamthaften Analyse“ ersetzt werden.

Zur legislativen Umsetzung könnte § 79 Abs. 4a zweiter Satz wie folgt ergänzt werden: „Die Oesterreichische Nationalbank hat die Daten gemäß Abs. 3, ferner die aufgrund dieses Bundesgesetzes in die gemeinsame Datenbank eingestellten Daten und die von der FMA eingestellten aufsichtlichen Informationen sowie sonstige nach diesem Bundesgesetz eingeholte oder erhaltene relevante Daten und Informationen einer laufenden gesamthaften Analyse für Zwecke der Bankenaufsicht zu unterziehen (Einzelbankanalyse); soweit dies für Zwecke der Einzelbankenanalyse erforderlich ist, kann die OeNB auch selbst Auskünfte und Daten von den Kreditinstituten, von den übergeordneten Kreditinstituten für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe und deren Organen, von den Bankprüfern und von den zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbänden sowie von den Sicherungseinrichtungen und dem gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 bestellten Regierungskommissär einholen; bankaufsichtlich relevante Informationen sind in die gemeinsame Datenbank einzustellen.“

Ferner müsste dieses Daten- und Auskunftseinholungsrecht der OeNB durch eine entsprechende Strafbestimmung abgesichert werden.

3.1.10. **ad § 79 Abs. 4b:**

Angesichts dessen, dass die Erstattung der direkten Kosten für die Vor-Ort-Prüfungen und die Einzelbankanalysen an die OeNB erst im übernächsten Jahr nach Anfall dieser Kosten auf Basis geprüfter Zahlen erfolgt und zudem der Erstattungsbetrag gedeckelt wird, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die OeNB gemäß den Vorgaben in der Ziffer 3 bis zum 30. August jedes Jahres der FMA die geschätzten Kosten für das jeweils folgende Geschäftsjahr mitteilen soll. Für den Prozess der Kostenerstattung ist diese Schätzung gänzlich irrelevant. Die Ziffer 3 in § 79 Abs. 4b wäre daher ersatzlos zu streichen.

Unter sachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten würde zudem die Verwendung des Begriffs der „Aufwendungen“ gegenüber der derzeitigen Bezugnahme auf „Kosten“ adäquater erscheinen. Daher sollte in den Ziffern 1 und 3 eine entsprechende Änderung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden. Ähnliches gilt für andere Gesetzesstellen bzw. die dazu ergangenen Erläuterungen, in denen das Wort „Kosten“ Verwendung findet, somit insbesondere für §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 5a sowie 26b des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes.

3.2. Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

3.2.1. ad § 18 Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung sind die von der OeNB mitgeteilten direkten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA offensichtlich in voller Höhe auszuweisen; eine Zuordnung zum Rechnungskreis 1 und damit eine Kostentragung durch die Banken soll gemäß § 19 Abs. 1 jedoch nur bis zu einem bestimmten, im Gesetzentwurf aber noch nicht ziffernmäßig festgelegten Höchstbetrag erfolgen. Insofern stellt sich die Frage, wie mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA ausgewiesenen, über den Höchstbetrag hinausgehenden Kosten umzugehen ist bzw. ob die Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ebenfalls nur bis zum Höchstbetrag ausgewiesen werden sollten.

3.2.2. ad § 19 Abs. 5a:

Im Gesetzentwurf wurde die Höchstgrenze des Erstattungsbetrages, den die OeNB für ihre direkten Kosten aus den Vor-Ort-Prüfungen und den Einzelbankenanalysen von der FMA erhalten soll, noch nicht festgelegt. Die OeNB geht davon aus, dass diesbezüglich eine adäquate Regelung getroffen werden wird, die auf einem sachgerechten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten beruht.

3.3. Nationalbankgesetz

ad § 44b NBG:

Nach dem Verständnis der OeNB inkludiert der Verweis auf die „Daten aller Unternehmen der Finanzbranche sowie der Pensionskassen“ auch jene Daten, die sich auf ein Finanzkonglomerat beziehen, dem ein Unternehmen der Finanzbranche angehört. Dies folgt einerseits aus der rechtlichen Konstruktion der Finanzkonglomerate als auch aus der Teleologie der Regelung. Gegebenfalls könnte dies in den Erläuterungen noch explizit festgehalten werden.

3.4. Titel des Gesetzentwurfes:

Der Titel des Gesetzentwurfes wäre dahingehend zu ergänzen, dass entsprechend den vorgesehenen Gesetzesänderungen auch auf das Nationalbankgesetz Bezug genommen wird.

3.5. Erläuternde Bemerkungen

3.5.1. **ad Allgemeiner Teil, Seite 3:**

Unter der Überschrift „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ wird im zweiten Satz des zweiten Absatzes auf das „dritte Modell“ des Rechnungshofberichtes verwiesen. Da dieses Modell durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht realisiert wird, sollte diese Bezugnahme entfallen, um Missverständnissen vorzubeugen. Weiters ist der letzte Satz auf Seite 3 inhaltlich unvollständig.

3.5.2. **ad § 70 Abs. 1c BWG:**

Der letzte Satz der Erläuterungen wäre an den Gesetzestext anzupassen, der keinerlei Anhaltspunkte für eine Informationspflicht der FMA gegenüber dem BMF im Fall der Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB aus makroökonomischen Gründen enthält. Eine solche Informationspflicht wäre aus Sicht der OeNB zudem deutlich überschießend. In formaler Hinsicht ist anzumerken, dass der letzte Satz unvollständig ist.

Der letzte Satz sollte daher wie folgt lauten: „Die FMA ist vor einer solchen Prüfung, zumindest aber zeitgleich mit Prüfungsbeginn von dieser Prüfung zu verständigen [Streichung des restlichen Satzteils].“

3.5.3. **ad § 79 Abs. 3 BWG:**

Korrekterweise müsste der erste Halbsatz im ersten Satz wie folgt lauten: „Die bisherigen Aufgaben der OeNB als datenverarbeitender Dienstleister im Sinne des DSG 2000 werden um den Betrieb einer gemeinsamen FMA-OeNB-Datenbank ergänzt;“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

